S 16 AS 508/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 508/17
Datum	08.01.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 11/19
Datum	15.01.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Schleswig vom 8. Januar 2019 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

AuÃergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

<u>Tatbestand</u>

Strittig ist zwischen den Beteiligten der Eintritt der Erledigung eines Klageverfahrens nach RÃ¼cknahmefiktion.

Â

Die miteinander verheirateten KlÃ¤ger stehen dauerhaft im Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II) bei dem Beklagten und fÃ¼hren in diesem Zusammenhang zahlreiche Rechtsstreitigkeiten gegen den Beklagten.

Â

Am 27. Januar 2017 haben die KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht Schleswig Klage erhoben und dabei die LeistungsgewÃ¤hrung durch den Beklagten als fehlerhaft bezeichnet. Die Daten von Bescheiden, gegen die sich die Klage richten sollte, war in ihrer Klageschrift nicht benannt.

Â

Das Sozialgericht hat die KlÃ¤ger mit Schreiben vom 2. MÃ¤rz 2017 aufgefordert, mitzuteilen, gegen welche Bescheide und Widerspruchsbescheide sich die Klage richten soll. Nachdem die KlÃ¤ger darauf nicht reagiert haben hat das Sozialgericht an diese Aufforderung mit Schreiben vom 2. Mai 2005 erinnert und die KlÃ¤ger gleichzeitig aufgefordert, anzugeben, welches konkrete Ziel mit der Klage erreicht werden solle. Das Sozialgericht hat die KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass die Klage gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als zurÃ¼ckgenommen gelte, wenn das Verfahren trotz Aufforderung durch das Gericht lÃ¤nger als 3 Monate nicht betrieben werden und diese zur Betreibung des Klageverfahrens aufgefordert. Dieses Schreiben ist den KlÃ¤gern ausweislich der in der Akte befindlichen Postzustellungsurkunde am 5. Mai 2017 zugestellt worden.

Â

Nachdem in den nÃ¤chsten Monaten bis einschlieÃlich Anfang September 2017 kein Eingang seitens der KlÃ¤ger feststellbar war, hat das Sozialgericht den Beteiligten mit Schreiben vom 4. September 2017 mitgeteilt, dass die Klage nach Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG als zurÃ¼ckgenommen gelte und das Verfahren damit beendet sei.

Â

Darauf haben die KlÃ¤ger mit Schreiben vom 7. September 2017 reagiert und der Erledigung des Klageverfahrens inhaltlich widersprochen.

Â

Das Sozialgericht hat das inhaltliche Vorbringen der KlÃ¤ger als Fortsetzungsbegehren gewertet.

Â

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten zu der beabsichtigten Verfahrensweise hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 8. Januar 2019 festgestellt, dass die am 27. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen S 16 AS 68/17 erhobene Klage seit dem 7. August 2017 als zurÃ¼ckgenommen gilt.

Â

Der Gerichtsbescheid ist den KlÃ¤gern ausweislich der in der Akte befindlichen Zustellungsurkunden am 11. Januar 2019 zugegangen.

Â

Am 13. Februar 2019 ist die Berufungsschrift der KlÃ¤ger vom 1. Februar 2019 bei dem Sozialgericht Schleswig ein gegangen, die von dem Sozialgericht zustÃ¤ndigkeitshalber an das Landessozialgericht verwiesen worden ist.

Â

Die KlÃ¤ger beantragen,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Schleswig vom 8. Januar 2019 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr hÃ¶here Unterkunftskosten zu gewÃ¤hren.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die KlÃ¤ger haben mit Schriftsatz vom 20. MÃ¤rz 2020 gegenÃ¼ber dem Sozialgericht unter Benennung der erstinstanzlichen Aktenzeichen dieses Verfahrens Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt.

Â

Mit Beschluss vom 24. September 2020 hat das Landessozialgericht die Berufung dem Berichterstatter Ã¼bertragen.

Â

ErgÃ¤nzend wird hinsichtlich des Sach- und Streitstandes auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 SGG durch den Berichterstatter und die ehrenamtlichen Richter Ã¼ber die Berufung entscheiden, weil das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 SGG entschieden hat und der Senat die Berufung zuvor dem Berichterstatter durch Beschluss Ã¼bertragen hat.

Â

Die Berufung ist bereits nicht zulÃ¤ssig, denn sie ist nicht fristgerecht eingelegt worden. GemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 105 Abs. 3 SGG ist die Berufung bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen. Die Einlegung der Berufung bei dem Sozialgericht wahrt diese Frist gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 2 SGG. Darauf sind die KlÃ¤ger in der zutreffenden Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Gerichtsbescheids auch hingewiesen worden.

Â

Der angefochtene Gerichtsbescheid ist den KlÃ¤gern am 11. Januar 2019 zugestellt worden. GemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 1, Abs. 2 SGG endete die Frist am 11. Februar 2019. Eine VerlÃ¤ngerung dieser Frist gemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 3 SGG war nicht vorzunehmen, denn das Fristende fiel weder auf einen Samstag oder Sonntag noch auf einen gesetzlichen Feiertag. Der 11. Februar 2019 war vielmehr ein Montag.

Â

Die Berufung ist indessen erst am 13. Februar 2019 und damit 2 Tage zu spÃ¤t bei dem Sozialgericht Schleswig eingegangen.

Â

Den KlÃ¤gern ist auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der versÃ¤umten Berufungsfrist zu gewÃ¤hren. Die KlÃ¤ger haben zwar am 20. MÃ¤rz 2020 einen nicht weiter begrÃ¼ndeten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Diese Antragstellung lÃ¤sst aber schon nicht erkennen, ob sie Ã¼berhaupt auf die Berufungsfrist bezogen ist, sie ist vor allem aber ihrerseits nicht fristgerecht, denn gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 3 SGG ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach einem Jahr seit dem Ende der versÃ¤umten Frist unzulÃ¤ssig, auÃer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge hÃ¶herer Gewalt unmÃ¶glich war. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Ungeachtet dessen sind auch keine WiedereinsetzungsgrÃ¼nde im Sinne von Â§ 67 Abs. 1 SGG ersichtlich. Es ist nicht ersichtlich, dass die KlÃ¤ger ohne Verschulden daran gehindert gewesen wÃ¤ren, die Berufungsfrist einzuhalten.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 158 SGG war die Berufung daher als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Eine Sachentscheidung ist dem Senat verwehrt.

Â

Der Senat weist aber auÃerhalb der Entscheidung rein deklaratorisch darauf hin, dass die Berufung bei fehlender UnzulÃ¤ssigkeit unbegrÃ¼ndet wÃ¤re denn das

Sozialgericht hat zu Recht mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid festgestellt, dass die Klage als zurÃ¼ckgenommen gilt. Grundlage fÃ¼r die Entscheidung des Sozialgerichts ist Â§ 102 Abs. 2 SGG. Danach gilt die Klage als zurÃ¼ckgenommen, wenn der KlÃ¤ger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts lÃ¤nger als 3 Monate nicht betreibt. Der KlÃ¤ger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 ergebende Rechtsfolge hinzuweisen. Diese Voraussetzungen lagen vor. Auch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der bestehenden Anhaltspunkte fÃ¼r einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses war gegeben. Das Sozialgericht konnte infolge seiner fruchtlosen Konkretisierungsaufforderung vom 2. MÃ¤rz 2017 Zweifel an dem fortbestehenden Rechtsschutzinteresse der KlÃ¤ger hegen. Es hat die KlÃ¤ger mit Schreiben vom 2.Mai2017 daher zu Recht und formgerecht zur Betreibung des Verfahrens aufgefordert und diese dabei auf die Rechtsfolge aus Â§ 102 Abs. 2 SGG hingewiesen. Dieses Schreiben ist den KlÃ¤gern auch am 5 Mai 2017 zugestellt worden. Da die KlÃ¤ger das Verfahren trotz Zustellung der ordnungsgemÃ¤Ã en Betreibensaufforderung mehr als 3 Monate lang nicht betrieben haben gilt die Klage als zurÃ¼ckgenommen. Die Wirkung der RÃ¼cknahme ist dabei 3 Monate nach Zustellung der Betreibens Aufforderung eingetreten, also am 5. August 2017, einem Freitag. Dass das Sozialgericht die Wirkung der RÃ¼cknahmefiktion demgegenÃ¼ber in dem angefochtenen Gerichtsbescheid auf den 7. August 2017 datiert hat, hindert die RechtmÃ¤Ã igkeit des Gerichtsbescheides nicht.

Â

Die Kostenentscheidung beruht Â§ 193 Abs. 1, Abs. 4 SGG und folgt der Sachentscheidung.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024